

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 233/09 B

L 9 U 4913/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 U 5486/06 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Juli 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg hat der Kläger durch seinen früheren Prozessbevollmächtigten zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel bisher aber nicht begründet; der Prozessbevollmächtigte hat vielmehr mit Schreiben vom 10.9.2009 angezeigt, dass er den Kläger nicht mehr weiter vertritt.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der bis zum 30.9.2009 laufenden Frist durch einen beim Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Eine Verlängerung der Begründungsfrist, wie dies der Kläger in seinem privatschriftlichen Schreiben vom 29.9.2009 beantragt, lässt das Gesetz nicht zu, da dieser Antrag durch einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten hätte gestellt werden müssen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

